

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

24.8.1820 (Nr. 235)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 235.

Donnerstag, den 24. Aug.

1820.

Baden. (Ständeverammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der Plenarsitzung am 3. Aug.) — Freie Stadt Frankfurt — Frankreich. (Vereitelter Revolutionsversuch zu Paris.) — Großbritannien. (Parlament.) — Italien. — Niederlande. — Oestreich.

Baden.

Karlsruhe, den 23. Aug. Es ist bereits aus diesen Blättern bekannt, daß Se. königl. Hoheit eine Verminderung der Militärdienstzeit, vom Jahr 1821 an, zu beschließen geruht haben. Die 2. Kammer hatte, bei Mittheilung dieses Beschlusses, den Wunsch ausgedrückt, es möchte demselben die Form eines Gesetzes ertheilt werden. Dies ist denn auch geschehen, und in heutiger Sitzung darüber vom Deputirten v. Liebenstein Bericht erstattet, und der Entwurf diskutiert und angenommen worden, nur mit näherer Modifikation der Bestimmung, nach welcher auch Deserteurs und Refraktärs der Wohlthat des neuen Gesetzes theilhaftig werden. Das Gesetz soll keineswegs zu ihren Gunsten zurückwirken. Der Regierungskommissar Reich ertheilte bei dieser Gelegenheit die Versicherung, daß an einem neuen, zweckmäßigen Konscriptionsgesetz wirklich gearbeitet werde. Ein Mitglied der Kammer hatte den Wunsch ausgesprochen, daß in Zukunft noch eine weitere Minderung der Dienstjahre eintreten möchte. Hinsichtlich der Kavallerie und Artillerie ist dieses bereits auf den Fall einer Regulirung der Bundesmilitärverhältnisse zugesagt, und 6 Dienstjahre sind für jene beiden Waffengattungen gewiß als das Minimum zu betrachten. Aber auch selbst die Infanterie würde, bei zu sehr abgekürzter Kapitulationszeit, schwerlich mehr mit der Linieninfanterie der meisten übrigen Staaten auf gleicher Höhe sich halten können. — Der von der ersten Kammer angenommene Gesetzesvorschlag zur Ablösung der, in einigen zugefallenen Landesheilen, noch bestehenden Leibeigenschaftsgefälle, wurde auch von der zweiten Kammer, nach langen Debatten, angenommen. Gegen denselben sprachen besonders die Deputirten Corneliuß, Ruth und Uhl, dafür aber erklärte sich eine eminente Majorität. — In der gestrigen geheimen Sitzung wurde die Erbauung eines neuen Ständehauses beschlossen.

Das Badwochenblatt vom 24. d. kündigt die An-

kunft Sr. Hoh. des Hrn. Erbgroßherzogs von Sachsen-Weimar zu Baden an.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der Plenarsitz. am 3. Aug. (Ezekutionsordnung.) Art. 4. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Ezekution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen, und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen. Art. 5. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Kommission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern selches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Ezekutionsverfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt. Art. 6. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Ezekutionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Art. der Schlußakte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. Im ersten Falle muß jedoch immer eine Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald

die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden. Art. 7. Die Exekutionsmaßregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehrerer bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Art. 8. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernannt zu diesem Behuf einen Zivilkommissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Zivilkommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Exekutionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten. Art. 9. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Exekutionsmaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Exekutionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharrt, und diesen deshalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten, und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

(Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 21. Aug. Se. kön. Hoh. der Herzog von Cambridge sind gestern Abends von London, welches Sie am 16. d. verlassen hatten, hier eingetroffen. Sie sind heute Morgens wieder nach Homburg, und von da nach Kassel abgereist. Dem Vernehmen nach werden Se. kön. Hoh. von da sich nach Wien und nach dem Lager von Pesth begeben.

Eine Spezialkommission der deutschen Bundesversammlung wird sich nun, dem Vernehmen nach, mit der Ausgleichung der Interessen des deutschen Handels- und Gewerbestandes befassen, was jedoch etwaige zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten zu treffende besondern Vereinbarungen zu diesem Ende nicht ausschließt,

welche die Abgeordneten mehrerer, besonders süddeutscher Regierungen, wie es heißt, zu Darmstadt, zu Stande zu bringen versuchen werden. Vor allen aber wird in den jetzigen Zeitumständen die Vollendung der mit der Militärorganisation des deutschen Bundes in Beziehung stehenden Angelegenheiten als wichtig erachtet, und sollen darum die Berathungen über die Errichtung zweckdienlicher Bundesfestungen wieder vorgenommen werden.

Der Stafettenwechsel zwischen Wien und unserer Stadt ist in der letzten Zeit ungemein stark gewesen, und besonders durch das abwechselnde Steigen und Fallen der östreichischen Staatspapiere, die hier einen ihrer Hauptmärkte haben, insonderheit aber der von dem Rothschild'schen Lottericanalen herrührenden Loose, veranlaßt worden. Es hat Lage gegeben, wo fast stündlich Stafetten eintrafen und abgingen. Es sind hier Anfangs, hauptsächlich von den Israeliten, in deren Händen sich fast der ganze Papierhandel befindet, Millionen in der kürzesten Zeit gewonnen worden, wenn nicht vieles davon durch die später eingetretenen Konjunktoren verloren geht. Auch von Holland, besonders von Amsterdam aus, ist hier viel in diesen Papieren gemacht worden.

Frankreich.

Paris, den 20. Aug. Der Moniteur enthält heute folgenden Artikel: „Seit einiger Zeit wußte die Regierung, daß Umtriebe statt hatten, um die Truppen zur Empörung zu verleiten. Sie war gewiß, daß an dem guten Geiste der französischen Soldaten die Pläne einiger herrsch- und habgieriger, ihre Ehre und die Ruhe des Vaterlandes nicht achtender Menschen scheitern würden. Die Regierung hatte ein wachames Auge auf ihre Schritte. Diese Unstümmen glaubten sich stark genug, den Thron Frankreichs und die ihm von dem Könige gegebenen schützenden Institutionen umzustürzen. Eine gewisse Zahl von Offizieren und Unteroffizieren der Pariser Besatzung, selbst von der königl. Garde, ließen sich verführen. Vorgestern Abends hatten die Offiziere vor, sich in die Kasernen zu begeben, die Soldaten zu versammeln, gegen den Pallast unserer Könige zu marschieren, und als Souverain jemand von der Bonaparte'schen Familie auszurufen; mehrere von den Verführten aber giengen in sich, und zeigten ihren Chefs das Komplot, das auf dem Punkte war, auszubrechen, an. Die Regierung durfte nun nicht länger zögern. Die Theilhaber an diesem verbrecherischen Beginnen sind durch die Gensdarmen verhaftet worden. Es scheint zum Plane der Verschwornen gehört zu haben, sich des festen Schlosses von Vincennes zu bemächtigen, wo um 3 Uhr Nachmittags Feuer ausbrach, aber schnell wieder gelöscht wurde. Man hat Ursache, zu vermuthen, daß es angelegt war, um Verwirrung zu stiften, und eine Ueberrumpelung zu begünstigen. Frankreich hat das Recht, die Bestrafung eines solchen

Frevels auf eine Art zu erwarten, welche alle jene, die ihre Pflicht und ihre Eidschwüre vergessend, die ihnen für die Verteidigung der gesellschaftlichen Ordnung anvertraute Waffen gegen dieselbe zu richten geneigt seyn mögten, in Schrecken setzen muß. Nichts darf vernachlässigt werden, um die Anstifter und Mitschuldigen einer Verschwörung zu erreichen, die, den Thron und die Charte angreifend, auch ein Angriff gegen jedes Mitglied der Nation und seiner theuersten Empfindungen und Rechte war. Das erhabenste Gericht, dasjenige, welches die Charte durch eine heilsame Anordnung beauftragt hat, über Attentate gegen die Sicherheit des Staats zu erkennen, wird ohne Zweifel über das größte Verbrechen, welches die Gesetze zu bestrafen haben können, das Urtheil zu fällen haben. Unabhängig von jedem Einflusse, unzugänglich jeder Einflüsterung, würde dieses erhabene Tribunal mehr als jedes andere die Unschuld zu erkennen, und grundlosen Verdacht zu zerstreuen, aber auch die Schuldigen, wer sie auch seyn mögen, zu finden wissen. Die Stadt Paris genießt der vollkommensten Ruhe. Die Bürger haben zu gleicher Zeit das Daseyn des Komplots und die Arreirung seiner Urheber erfahren."

Der Maire von Rouen hat sich kürzlich durch verschiedene vorgesehene Unordnungen veranlaßt gesehen, einen ähnlichen Beschluß, wie der vorgestern erwähnte des Maire von Rennes, zu erlassen.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 78 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1375 Fr.

Großbritannien.

London, den 16. Aug. (Unser gestriger Londner Artikel sollte vom 15. Aug. datirt seyn.) Gestern Nachmittags hat das Oberhaus, seit seiner letzten Prorogirung, wieder seine erste Sitzung gehalten. Die Zahl der anwesenden Peers war nicht sehr groß. In dieser Sitzung sagte unter anderm der Herzog von Leicesters, daß bei dem Zustande, worin sich England dormalen befindend, er es für seine Pflicht halte, so schnell als möglich anzukündigen, daß er den Entschluß gefaßt habe, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel der Vollziehung der Anklagsbill gegen die Königin sich zu widersetzen. Nach einigen weitem Verhandlungen vertrat sich die Kammer bis morgen, 17. d. — Die Königin ist heute Morgens in die Stadt gekommen. Ein zahlreicher Volkshaufen umlagerte ihre Wohnung, und empfieng sie mit Jubelgeschrei, das wiederholt ertönte, als eine Reihe von 25 Wagen anfuhr, worin eine Deputation der verheiratheten Damen, welche die neulich erwähnte Adresse an Ihre Majestät unterzeichnet haben, sich befand. The Courier will keine Frauenzimmer aus den höhern Ständen darunter bemerkt haben. — Die öffentlichen Fonds sind aufs neue gefallen. Die 3prozentigen konsolidirten stehen heute zu 67 $\frac{1}{2}$. Der allgemeinem Meinung nach, ist die Sache der

Königin die Ursache dieses Fallens; the Morning Chronicle aber glaubt, daß die wahre Ursache in dem Gerüchte liege, daß die engl. Regierung gewisse Uebereinkünfte mit den Kontinentalmächten abgeschlossen habe, oder abzuschließen im Begriffe sey; man spreche unter anderm von einer russ. Armee, welche zur See nach Neapel transportirt werden sollte. — Das nämliche Blatt meldet, die Fregatta Iphigenie, welche unsern neuen Botschafter zu Stockholm überführt, habe versiegelte Instruktionen, und es befinde sich auch eine mit einer wichtigen Mission an den russ. Kaiser beauftragte Person an Bord dieser Fregatte.

Italien.

Der Pabst hat kürzlich nach einer langen Prüfung der Untersuchungsakten einer aus 4 Kardinalen, 4 Prälaten und 3 Theologen bestehenden Kommission entschieden, daß der unter dem Hauptaltar der Kirche zu Assisi gefundene Leib, der des heil. Franciscus Seraphicus sey. Es soll darüber ein besonderes Breve erscheinen.

Der Abbe' Peyron, Professor der orientalischen Sprachen zu Turin, hat wieder in dem Kloster Colombano zu Bobbio mehrere Fragmente von unbekanntem Reden Cicero's pro Scauro, pro M. Tullio und in Clodium aufgefunden.

Niederlande.

Haag, den 17. Aug. Staatsrath Clont, welcher bekanntl. von der Regierung mit einer Sendung nach London beauftragt gewesen, ist mit dem ihm beigegebenen Staatskommis, Serruys, hierher zurückgekommen. Die ihm aufgetragenen Unterhandlungen mit der brittischen Regierung wegen der ostindischen Angelegenheiten sind in Erwartung näherer Berichte aufgeschoben.

Oesterreich.

Von Innsbruck trat am 15. Aug. das erste Bataillon des Tyroler Jägerregiments Kaiser den Marsch nach Italien an. Von Triest brach das Regiment Prinz Leopold von Sizilien am 13. dahin auf, und die ebenfalls daselbst als Besatzung stehenden drei Divisionen Grenadiere haben für den 6. Sept. Marschordre.

Der Erzherzog Franz Karl, zweitgeborener Sohn des Kaisers, hat am 12. Aug. Graz wieder verlassen.

Ihre Maj. die Königin von Württemberg übernachteten, auf der Rückreise von Genua, am 15. Aug. zu Innsbruck.

Es war am 7. Aug. Nachts, als Madame Elisa Bacciocchi, Gräfin Comptagnano, gewesene Fürstin von Lucca und Piombino, auf ihrem Landgute Villa Vicentina im Friaul, wenige Stunden von Triest, mit Tode

abgieng. Der Leichnam wurde einbalsamirt, und nach Triest gebracht, um in der von der Verstorbenen in ihrem eigenen Pallaste gebauten Kapelle und Gruft beige-
setzt zu werden. In ihrem Testamente ernannte sie ihren Bruder Hieronymus, Prinzen von Montfort, welcher sich gleichfalls zu Triest befindet, zum Vormunde ihrer Kin-

der. Ihr Tod wird sehr bedauert, da sie ausgezeichnet wohlthätig war, und zugleich viele Künstler und Handwerker beschäftigte.

Am 16. Aug. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 98 $\frac{1}{2}$ R. M. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 250 W. W.

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 27. Aug. (mit aufgehobenem Abonnement, zum erstenmale wiederholt — ganz neu eingerichtet): Die Zauberflöte, große Oper in 3 Akten; Musik von Mozart. Die neuen Dekorationen sind nach den von Chevalier Denon und andern Reisenden über Egypten herausgegebenen Werken entworfen.

Karlsruhe. [Museum.] Freitag, den 25. d. M., Morgens um halb 12 Uhr, wird die gewöhnliche Generalversammlung in dem Museum statt finden; wozu die verehrlichen Mitglieder des Museums eingeladen werden.

Karlsruhe, den 22. Aug. 1820.

Die Kommission des Museums.

Karlsruhe. [Auslehnung spanischer Schafwidder.] Zur allgemeinen Beförderung und schnelleren Veredlung der inländischen Schafzucht, werden von Großherzogl. Schäferei-Institut acht spanische Widder Lehnungsweise zum Mitt, um die Laxe à 1 fl. 30 kr. pr. Stück, abgegeben; die inländischen Schäfereibesitzer und Gemeindschäfer, ohne Ausnahme, können sich innerhalb 14 Tagen oder längstens 3 Wochen dabier melden.

Karlsruhe, den 18. Aug. 1820.

Großherzogl. Bad. Schäfereiadministration.
Herrmann.

Neckarbischofsheim. [Unterpfandsbuch-
Erneuerung.] In Bezug auf die amtliche Aufforderung vom 22. Febr. 1819, die Erneuerung der Unterpfandsbücher in Obergimpeln betreffend, nachträglich verkündet in Nr. 49, 51 und 58 der Karlsruher Zeitung, wird nunmehr das Ortsgericht von Obergimpeln von der Gewährung der auch in der erstreckten Frist nicht erneuerten Unterpfänder (nicht Unterpfandsbücher, wie es in den Beilagen zu Nr. 226 und 230 irrig geheißen hatte) hierdurch entbunden.

Neckarbischofsheim, den 5. August 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.
Deurer.

Oberkirch. [Vakante Scribentenstelle.] Ein im Rechnungswesen geübter Scribent kann bei dem Amtsrevisor Lischlein in Oberkirch jetzt gleich, oder bis 25. Oktober, Unterkunft finden.

Karlsruhe. [Anzeige.] Verschiedene Ereignisse machen es dem Unterschriebenen zur Amtspflicht, öffentlich anzuzeigen, daß er

in der Eigenschaft eines wirklich examinirten und immatrikulirten, ehemals Kömisch-Kaiserlichen, ist Großherzogl. Badischen, unmittelbar unter dem Großherzoglichen Landesministerium stehenden, nicht bloß auf einen Amtsbezirk eingeschränkten, sondern für die sämtlich Badischen Lande respicirten öffentlichen Notärs oder Staatschreibers

immer noch in öffentlicher Praxis stehe, und ist — allermindest in den Pensionsstand versetzt — dieselbe ungehindert ausüben könne, somit z. B. nicht bloß jene nach der Notariatsordnung von obrigkeitlichen Stellen des Großherzogthums in ihren Kanzleien nicht auszufertigenden

Notariatsobliegenheiten in Wechselsachen,

sondern auch

Beurkundungen, Verkündigung oder Einhandigung gerichtlicher Erkenntnisse oder Verfügungen, Aufnahme eilender Appellationen, Verfassung öffentlicher Kontrakturkunden, Vergleiche, Ehesiftungen kanzleifähiger Personen, Errichtung aller Arten von letzten Willensverordnungen, Privatinventuren, Attestirung der Richtigkeit von Hand und Siegel, Ausstellung von Lebensscheinen, Authentisirung der Abschriften, Verfassung beglaubter Abschriften, Fertigung beglaubter Auszüge aus Büchern, Rechnungen und Urkunden zc.

auf Ersuchen zu vollziehen, sodann weiters berechtigt sey

Vorfstellungen und Bittschriften (Suppliken)

zu fertigen, und Personen, welche verhindert sind, selbst vor Amt zu erscheinen, besonders Frauen, die selbst nicht facultatem standi in judicio haben, denselben als Fürsprecher oder Beistand zu dienen.

Karlsruhe, den 9. August 1820.

Kanzleirath Karl Anton Heunisch,
Großherzogl. Bad. immatriculirter Notarius.
Logirt bei dem Herrn Hofmedikus Dr. Kbh
reuter, in der alten Kronengasse, Nr. 1.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Da ich die Eisenhandlung meines Bruders, Isaac Marx, für meine eigene Rechnung übernommen, und fortführe, habe ich die Ehre, einem hochverehrlichen Publikum mich hierin bestens zu empfehlen, als in allen Sorten geschmiedetem Stabe, Klein- und Zaineisen, Schafsen- und Wagenachsen, Gusswaare, allen Sorten Rundsäfen, wie auch Urnen- und antiken Oefen, Plattensäfen, Kunstplatten mit Häfen und Deckel, Kochhäfen, Reschau, flachen und tiefen Pfannen; ferner Stech- und Sandschaufeln, Feldhauen zc., allen Sorten eisernem Ringdrath und zum Verrohren, wie auch großen, mittlern und kleinen Sorten französischen gewalzten Zahneisen, von größter bis zur kleinsten Qualität, ganz feinem Bändeleisen zu Kübelreifen. Bestellungen zu Heerdplatten oder sonst in mein Fach einschlagende Gegenstände werde ich bestens nach Modells besorgen.

Diejenigen, so mich mit ihrem werthen Zutrauen beehren, hoffe ich, hinsichtlich der Preise und prompten Bedienung, zur vollkommensten Zufriedenheit zu stellen.

Mein Magazin ist, wie bisher, in der langen Straße Nr. 89, oberhalb dem Gosthaus zum goldenen Ochsen.

Karlsruhe, den 21. August 1820.

David Marx.

Karlsruhe. [Dienst-Antrag.] Ein Bedienter, der französisch spricht und mit guten Zeugnissen versehen ist, wird gesucht. Wo, sagt das Komptoir dieser Zeitung.